

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH
z.Hd. Hrn. Dipl.-Ing. Martin Ulbing

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Mag. Ilona Radoczky
Corporate Communications
Regulatory Affairs
Fon: +43/699/1 699 3703
Fax: +43/699/4 699 3703
ilona.radoczky@one.at

Wien, 5. November 2001

Betrifft: Konsultation zu Rufnummern für „netzinterne“ Dienste

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Ulbing,

im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu Rufnummern für „netzinterne“ Dienste erlauben wir uns folgende

Stellungnahme

abzugeben.

Allgemeines

Schließen des Rufnummernplans

Unserer Ansicht nach liegen netzinterne Shortcodes außerhalb des öffentlichen Nummernplans, dem Argument im Konsultationspapier, dass ein Schließen des Rufnummernplans die Einordnung im öffentlichen Nummernplan beweisen würde, haben wir folgendes entgegenzuhalten.

Der derzeitige Rufnummernplan nach der Nummerierungsverordnung (NVO), BGBl. II 416/1997 ist nicht geschlossen, ein Schließen würde eine Änderung der derzeit gültigen Verordnung voraussetzen. Dies wird von Connect Austria jedoch abgelehnt, da es unserer Ansicht nach keine Vorteile einer umfassenden Neuordnung gibt. Im Gegenteil, die

Spanne zwischen in Kraft stehender NVO und tatsächlicher Realität sollte primär gelöst werden bevor neue Konzepte in Angriff genommen werden.

Die Umstellung auf 23 Areacodes war in den Jahren 1997/1998 vorgesehen, da man befürchtet hat, dass ein genereller Rufnummernmangel in Österreich auftreten könnte. Diese Befürchtung ist nicht eingetreten. Rufnummernmangel wäre jedoch die einzige Ursache für die Implementierung eines umfassend geänderten Systems von Rufnummernänderungen. Andere Gründe wie die Betonung von Regionen oder die Abschaffung der nummernmäßigen Trennung von politischen Bezirken rechtfertigen kaum eine extrem teure Belastung für die gesamte Wirtschaft. Die langfristig auftretenden wirtschaftlichen Nachteile (schlechte Erreichbarkeit aus dem In- und Ausland, Kosten für Neudrucke von Briefpapier oder Visitenkarten in ganz Österreich) sind unserer Ansicht nach unverhältnismäßig höher als die erzielbaren Vorteile. So wurden bereits im Jahr 1998 die gesamt anfallenden Kosten in der Größenordnung eines zweistelligen Milliardenbetrags geschätzt.

SMS und voice/fax

Unserer Ansicht nach sollten SMS-Dienste und Voice/Fax- Dienste auch im Hinblick auf netzinterne Rufnummern unterschiedlich betrachtet werden.

SMS und ihre Nachfolger (MMS usw) sehen wir aus folgenden Gründen nicht als Bestandteil der ITU-Empfehlung E.164 und somit als außerhalb des Rufnummernplans gelegen an:

Wenn ein SMS von einem Kunden geschickt wird, wird das SMS immer zuerst an das SMS-C (Short Message Service Center) geschickt, welches eine NVO-konforme Nummer ausweist (+43 699 000 1999). Das SMS-C holt sich die Adressatenummer aus dem Text heraus und schickt das SMS an diesen Teilnehmer bzw. an den Content-Server weiter.

Aus diesem Grund betrachten auch andere europäische Regulierungsbehörden wie die OPTA (Niederländische Regulierungsbehörde) SMS als außerhalb des Nummerierungsbereiches gelegen. So muß in den Niederlanden nach Auskunft der OPTA lediglich die Nummer des SMS-C Nummernplan-konform sein (was sie ja auch bei uns ist).

Daher sind wir der Ansicht, dass jegliche angedachte Regelung bezüglich netzinterner Kurznummern nur für Voice/Fax- Dienste Gültigkeit haben kann.

Beantwortung der Fragen

1. Soll im öffentlichen Rufnummernplan ein Bereich für „netzinterne“ Nummern geschaffen werden?

Connect Austria hat bei jeder Implementation von netzinternen Codes auf eine mögliche Korrelation mit dem öffentlichen Nummernplan geachtet und versucht, Nummern zu finden, die keine Routing-Probleme verursachen. Einen normierten Bereich für „netzinterne“ Nummern halten wir daher nicht für vorrangig, obwohl wir durch die Definition einer netzinternen Gasse Arbeitserleichterungen sehen. So gibt es auch in einigen anderen europäischen Staaten (Deutschland, Großbritannien...) eine eigene Nummerngasse netzinterner Nummern.

Sollte jedoch ein Bereich für netzinterne Nummern geschaffen werden, so muß jedenfalls auf die bestehende Praxis und bereits eingerichtete Nummern Rücksicht genommen werden.

2. Ist die Ziffernfolge „1xy“ für den Ausstieg aus dem öffentlichen bzw. für den Einstieg in den jeweiligen betreiberspezifischen netzinternen Rufnummernplan ein sinnvoller Ansatz?

Unserer Ansicht nach ist ein Ausstiegscode prinzipiell nicht sinnvoll, da ein derartiger Code Endkunden nicht nur schwer kommunizierbar ist, sondern auch den „Shortcode“ an sich ad absurdum führt.

Abgesehen davon sind wir über den Vorschlag, einen Ausstiegscode mit „1xy“ zu beziffern, sehr verwundert, da bisher jegliche Verwendung von Nummern beginnend mit 1 von Seiten der Regulierungsbehörde nachdrücklich abgelehnt worden sind, da sie mit Notrufnummern korrelieren können.

3. Wäre auch ein Ausstiegscode, der mit den Zeichen „*“ oder „#“ beginnt, in Ihrem Netz technisch möglich? Bitte um Erläuterung der Probleme im Negativfall.

Hinsichtlich unserer generellen Ablehnung eines Ausstiegscodes verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 2. Darüber hinaus stellen die Funktionen „*“ und „#“ österreichische Spezifika dar, nicht alle Handsets und nicht jede mobilrelevante Hardware können diese Funktion unterstützen.

4. Sollen netzinterne Nummern für alle Netzbetreiber (FN, MN, VNB) zur Verfügung stehen?

Unserer Ansicht nach gibt es keinen Grund für einen Ausschluß einer gewissen Art von Netzbetreibern, wie jedoch die praktische Ausgestaltung eigener Nummern für reine Verbindungsnetzbetreiber aussehen soll, ist noch offen.

5. Soll es eine (tlw.) netzübergreifende Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern geben?

Siehe Beantwortung der 1. Frage.

6. Soll es Restriktionen hinsichtlich der in diesem Rufnummernraum erbrachten Dienste geben? Welche Art der Einschränkung wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie ist das Argument der Dienstedifferenzierung zu bewerten?

Eine Abgrenzung, wonach nur betreiberspezifische Dienste zugelassen werden, können wir im Sinne einer transparenten und effizienten Nutzung des Nummernraums durchaus akzeptieren. Gerade in diesem Sinne erscheint uns unsere Praxis sehr wohl als diszipliniert und realistisch.

Damit löst sich auch die Frage 4 bezüglich Chancengleichheit zwischen Mobil- und Festnetzbetreibern: jedermann kann diese Dienste anbieten. Denn es geht uns nicht darum, als Selbstzweck in irgendeinen Dienstemarkt einzudringen. Vielmehr handelt es sich bei diesen Diensten um solche, die in Verbindung mit einem Mobiltelefon einen spezifischen Mehrwert für den Kunden schaffen können. Diese Nutzung anzuregen und damit ein modernes und komfortabler Nutzerverhalten zu fördern, ist unser Ziel als Mobilfunkbetreiber, was wiederum nahe legt, dafür entsprechende Nummern zu verwenden.

7. Könnten durch netzinterne Dienste ernsthafte Wechselbarrieren hinsichtlich Nummernportabilität entstehen?

Diese Frage betrachten wir als akademisches Problem, da bei netzinternen Nummern nur für betreiberspezifische Dienste der Vorteil einer Nummernportierung gleich Null ist, da der Dienst ja eben an das jeweilige Netz gebunden ist.

7. Welche Regelung sollte hinsichtlich der Endkundenentgelte in diesem Bereich festgelegt werden?

Bezugnehmend auf die Tariffinformation betreiberübergreifender Dienste möchten wir auf unser Schreiben vom 5. Juli 2001 hinweisen. Die Tariffinformation netzinterner Nummern sollte an das dort dargelegte Schema angepasst werden, dh. der Kunde wird entweder über die Nummer selbst, durch ein entsprechendes QuittungsSMS bzw. durch eine gesonderte Registrierung über den Preis der Serviceleistung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Connect Austria
Gesellschaft für Telekommunikation GmbH